

Haltverbot in der Meyerbeerstraße vor Einmündung Packenreiterstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02543 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17320

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02543

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02543 beschlossen. Darin wird gefordert: „... *den Abstand zwischen den auf der Meyerbeerstraße parkenden Autos und der Einmündung zur Packenreiterstraße zu vergrößern, damit den Autofahrern, die aus der Packenreiterstraße kommen, beim Linksabbiegen die Einsicht in die Meyerbeerstraße ermöglicht wird*“.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der – u.a. genau an dieser Stelle - Tempo 30-geregelten Meyerbeerstraße existiert zwischen den markierten Parkständen und dem Einmündungsbereich zur Packenreiterstraße bereits ein beschildertes Haltverbot, das sich auf eine Länge von ca. 6 Metern erstreckt.

Dieses Haltverbot, das dort aus Sichtgründen eingerichtet worden ist, dehnt den ansonsten üblichen „5-m-Bereich“ aus und trägt über die Jahre bewährtermaßen dazu bei, die örtliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Nach Auswertung der Unfallstatistik kommen Polizei und Mobilitätsreferat zu dem Schluss, dass eine räumliche Ausdehnung des existierenden Sichthaltverbots verkehrlich nicht notwendig ist. Das Mobilitätsreferat wird allerdings die örtliche Polizeiinspektion sowie die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ im KVR) bitten, den Einmündungsbereich der

Packenreiterstraße in die Meyerbeerstraße nunmehr verstärkt auf „Überparken“ zu überwachen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02543 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen aktuell nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich Meyerbeerstraße/ Packenreiterstraße wurde überprüft. Für eine räumliche Ausdehnung (Verlängerung) des bestehenden Sichthaltverbots in der Meyerbeerstraße südlich Packenreiterstraße liegen die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02543 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung